

in der ruhe liegt die kraft ruhezeitvereinbarung: kulanzangebot oder gesetzliche verpflichtung?

Getreu dem Grundsatz
„Pacta sunt servanda“
haben sowohl das
Mitglied als auch das
Fitnessstudio den
Mitgliedschaftsvertrag

so zu erfüllen, wie
er ursprünglich
abgeschlossen wurde.
Aber was passiert bei
einer Veränderung der
Vertragsgrundlage?



Bilder © ohiyo, Tjanah, 2013 Shutterstock.com

Jedes Sportstudio kennt die Situation: Ein Mitglied legt ein Attest vor, aus dem sich ergibt, dass „der Patient aufgrund einer Erkrankung dauerhaft keinen Fitnesssport betreiben kann.“, am besten noch „sofort aus dem Vertrag zu entlassen ist, da sonst weitere Verschlimmerungen der Krankheit drohen.“ Die Formulierungen sind dabei vielfältig. Da die Adressaten solcher Atteste gesundheitsorientierte Dienstleister sind, die gerade und insbesondere kranke Mitglieder betreuen, stellt sich die Frage, wie mit der Vorlage eines solchen Attestes umzugehen ist?

Was ist die Lösung?

Erklärt das Mitglied mit der Vorlage des Attestes zugleich eine außerordentliche Kündigung – denn die reine Vorlage nur des Attestes stellt keine außerordentliche Kündigung dar – fragt sich, ob es mildere Mittel gibt, als das Mitglied gleich aus dem Vertrag zu entlassen?

Denn ob ein außerordentliches Kündigungsrecht vorliegt oder nicht, lässt sich oft nicht anhand des Attestes beurteilen. Nur weil „Sportunfähigkeit“ drauf steht, muss noch lange nicht „Sportunfähigkeit“ drinstecken. Vielmehr ist zunächst eine Vertragsanpassung in Betracht zu ziehen.

Grundsätzlich gehen Mitglied und Studio bei Vertragsabschluss davon aus, dass das Mitglied die vertraglich vereinbarten Leistungen uneingeschränkt und über die gesamte Vertragslaufzeit nutzen kann. Wenn nun aber eine vorübergehende Verhinderung – z.B. durch eine Erkrankung – eintritt, kann ein weiteres Festhalten an dem unveränderten Vertrag unzumutbar sein.

Im Fall einer solchen Leistungsstörung hat die verhinderte Vertragspartei einen Anspruch auf Verhandlungen über eine Vertragsanpassung. Dabei müssen die gegenseitigen Interessen abgewogen und berücksichtigt werden. Auf der einen Seite die Interessen des Mitglieds an einer tatsächlichen Nutzbarkeit seines Mitgliedschaftsvertrags und auf der anderen Seite die Interessen des Studios an der Erfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtung.

Im Rahmen dieser umfassenden Abwägung ist von den verhandelnden Parteien immer ein optimaler Interessenausgleich bei möglichst geringem Eingriff in das ursprüngliche Vertragsverhältnis anzustreben.

Immer mit der Ruhe...

Da die meisten Erkrankungen von vorübergehender Natur sind, bietet sich hier als interessengerechte Lösung – und als milderes Mittel gegenüber der außerordentlichen Kündigung – eine im Vorfeld begrenzte Vertragsaussetzung in Form einer Ruhezeitvereinbarung an. Hierbei muss das Mitglied keine Beiträge in dem für seine Genesung benötigten Zeitraum zahlen und das Studio verzichtet nicht auf Beiträge.

Welche der Parteien dabei das Angebot für eine Ruhendstellung abgibt, ist gesetzlich nicht festgelegt. Wir empfehlen dem Studio, dieses Angebot von sich aus zu unterbreiten und die Ruhezeit schriftlich abzuschließen. Sind sich beide Parteien einig, wird der Vertrag über einen festgelegten Zeitraum ruhend gestellt. Wird aber vom Studio eine Ruhezeit angeboten und das Mitglied verweigert die Annahme – z.B. weil es meint, ihm stünde ein außerordentliches Kündigungsrecht zu – sind die Verhandlungen über eine Aussetzung gescheitert. Mit der Folge, dass eine Vertragsanpassung in Form einer Ruhezeit nicht zustande gekommen ist. Will das Studio dem Kündigungsbegehren dann nicht entsprechen, weil es Zweifel an der Berechtigung der außerordentlichen Kündigung hat, bleibt häufig nur die gerichtliche Klärung. Dies ist jedoch immer eine Frage des Einzelfalls, ebenso wie die Beurteilung, ob eine Ruhezeit deshalb nicht in Betracht kommt, weil sie dem Mitglied nicht zuzumuten ist.

...wirklich immer?

Bleibt noch die Frage: Welche Art von Vertragsstörung berechtigt zu einer Ruhezeit, mit anderen Worten, wann erfolgt ein Ruhezeitangebot wirklich nur aus reiner Kulanz des Studios? Dies ist gesetzlich nicht festgelegt, orientieren kann man sich aber an den je nach Einzelfall vorgehenden Verhinderungsgründen. Handelt es sich um Gründe, die das Mitglied nicht beeinflussen oder verhindern kann, so z. B. eine Erkrankung oder eine Schwangerschaft, sollte in jedem Fall eine Ruhezeit angeboten und eingeräumt werden.

In anderen Fällen, wie z.B. einem finanziellen Engpass, Arbeitslosigkeit, dem freiwilligen Wehrdienst, Umzug oder auch bei einem privatem Auslandsaufenthalt kann das Studio natürlich aus Kulanz eine Ruhezeit anbieten, rechtlich verpflichtet ist es hierzu aber nicht.

Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits- oder mietrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Spindelstraße 64 • 33604 Bielefeld • Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0 • Fax: - 29
www.rae-wfr.de • Studio-Support@rae-wfr.de

top ten der ruhezeit- vereinbarungen

1. Ruhezeitvereinbarungen sollten schon aus Beweiszwecken immer schriftlich abgeschlossen werden.
2. Ruhezeitvereinbarungen sollten nur über einen im Vorfeld festgelegten Zeitraum abgeschlossen werden, nicht auf unbegrenzte Zeit.
3. Eine Ruhezeit sollte gegebenenfalls auch mehrmals während einer Vertragslaufzeit angeboten und eingeräumt werden, ebenso ist eine zeitliche Begrenzung einer Ruhezeit z.B. in AGB nicht gerechtfertigt.
4. Während einer Ruhezeitvereinbarung sind die gegenseitigen Vertragspflichten und -rechte gehemmt, das Mitglied muss nichts zahlen, darf aber auch nicht das Studio nutzen.
5. Ruhezeiten müssen kostenfrei eingeräumt werden, eine einmalige Einrichtungspauschale oder auch fortlaufende Standby-Gebühren während der Ruhezeit sind nicht gerechtfertigt.
6. Während einer Ruhezeit dürfen keine Beiträge eingezogen werden, auch nicht im Voraus für eine „Gratiszeit“ am Vertragsende.
7. Eine Ruhezeit kann nicht einseitig vom Studio eingerichtet werden, weil man z.B. vom Mitglied kein Feedback auf eine Anfrage erhält, es bedarf hierfür wie beim Mitgliedschaftsvertrag eines Angebots und einer Annahme.
8. Die Ruhezeit wird am Ende des jeweiligen Vertragszeitraums angehängt, dadurch verschiebt sich das Vertragsende um diesen Zeitraum nach hinten.
9. Eine Ruhezeit stellt keinen Verzicht auf Mitgliedsbeiträge dar, lediglich der Fälligkeitszeitraum für diese Beiträge verschiebt sich.
10. Durch die nachträgliche Beantragung einer Ruhezeit kann eine einmal verstrichene Kündigungsfrist nicht wieder „geheilt“ werden.